

Angaben gemäß § 289 Abs. 4 HGB

Das Grundkapital der Wüstenrot & Württembergische AG in Höhe von 481 067 777,39 € ist eingeteilt in 91 992 622 voll eingezahlte Namensstückaktien. Nach dem deutschen Aktienrecht gilt bei Namensaktien im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist. Wichtig ist dies unter anderem für die Teilnahme an Hauptversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts.

Weitergehende Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung der Namensaktien betreffen, bestehen nicht. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich nach ihrem Anteil am Grundkapital (§ 60 AktG). Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossen.

Mehrheitsaktionärin der Wüstenrot & Württembergische AG ist mit 67,32 % der Anteile die Wüstenrot Holding AG. 9,37 % der Aktien sind im Besitz der Landesbank Baden-Württemberg, 7,54 % im Besitz der UniCredit S.p.A., 4,99 % im Besitz der L-Bank und 4,68 % im Besitz der Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft AG. Der Streubesitz beträgt 6,10 %.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, existieren nicht. Stimmrechtsmechanismen bei Arbeitnehmerbeteiligungen bestehen nicht.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt gemäß §§ 84, 85 AktG in Verbindung mit § 31 MitbestG. Satzungsänderungen erfolgen grundsätzlich nach §§ 133 Abs. 1, 179 ff. AktG. Gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG werden Satzungsänderungsbeschlüsse der Hauptversammlung jedoch mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz – wie für eine Änderung des Unternehmensgegenstands – zwingend etwas anderes vorschreibt. Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 10 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen. Der Vorstand verfügt über keine über die allgemeinen gesetzlichen Aufgaben und Berechtigungen eines Vorstands nach deutschem Aktienrecht hinausgehenden Befugnisse.

Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren bis zum 2. Juni 2014 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch um höchstens 69 933 268,49 € gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Dabei steht den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zu. Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge und
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag und die für die neuen Stückaktien zu leistende Einlage, festzusetzen.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

Bei einem Vorstandsmitglied besteht eine Change-of-Control-Klausel, die eine Entschädigungsvereinbarung für den Fall einer Übernahme enthält; im Übrigen bestehen keine solchen Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen wurden.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Vergütungsbericht ab Seite 210 verwiesen.

Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems gemäß § 289 Abs. 5 HGB

AUFGABEN UND ORGANISATION DES RECHNUNGSLEGUNGSBEZOGENEN INTERNEN KONTROLL- UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEMS

Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess umfasst die vom Vorstand eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen, die auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen des Vorstands gerichtet sind:

- zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit (hierzu gehört auch der Schutz des Vermögens, einschließlich der Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen),
- zur Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung (HGB) sowie
- zur Einhaltung der für unsere Gesellschaft maßgeblichen rechtlichen Vorschriften.

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess und für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Der Vorstand hat insbesondere die über ein Geschäftsbesorgungsverhältnis der Württembergische Versicherung AG unterstellte Abteilung Rechnungswesen mit der Durchführung sowie die Abteilung Konzernrevision mit der Überwachung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems betraut. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden über ein Geschäftsbesorgungsverhältnis insbesondere von der Abteilung Rechnungswesen der Württembergische Versicherung AG erstellt. Die Abteilung Konzernrisikomanagement ist für das Risikomanagementsystem sowie für den Risikobericht zuständig (vgl. hierzu den Risikobericht ab Seite 236).

Als Teil des internen Kontrollsystems prüft die Revision entsprechend den Regelungen der MaRisk risikoorientiert und prozessunabhängig die Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Revision ein vollständiges und uneingeschränktes Informations- und Eingriffsrecht über die Aktivitäten, Prozesse sowie die IT-Systeme.

Neben dem Vorstand als Gremium mit Bezug auf den Rechnungslegungsprozess ist auch der Aufsichtsrat und vor allem der Prüfungsausschuss mit eigenständigen Prüfungstätigkeiten betraut. Der Aufsichtsrat besitzt unmittelbar gegenüber der Revision unter Einbeziehung des Vorstands ein Auskunftsrecht (vgl. hierzu auch die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB im Lagebericht auf Seite 251).

Der Abschlussprüfer ist in die prozessunabhängigen Prüfungstätigkeiten unserer Gesellschaft einbezogen. Die Aufgaben des Abschlussprüfers umfassen im Rahmen und für die Zwecke der Prüfung des Jahresabschlusses auch eine Einschätzung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems. Der zu erstellende Prüfungsbericht des Abschlussprüfers wird dem Aufsichtsrat vorgelegt.

WESENTLICHE MERKMALE DES RECHNUNGSLEGUNGSBEZOGENEN INTERNEN KONTROLL- UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEMS

Im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess erachten wir solche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems als wesentlich, die die Regelungskonformität des Jahresabschlusses und des Lageberichts beeinflussen können. Die wesentlichen Merkmale sind:

- Verwendung eines webbasierten Softwaretools zur Abbildung und Dokumentation interner Kontrollen, Überwachungsmaßnahmen und Effektivitätstests bezogen auf den Rechnungslegungsprozess in der Abteilung Rechnungswesen. Das besondere Augenmerk bezieht sich hierbei auf die Aktualität der Prozessdokumentation, damit Änderungen bei den Kontrollen und den Überwachungsmaßnahmen sowie bei den Effektivitätstests unmittelbar Berücksichtigung finden können;
- Verwendung eines webbasierten Termincontrollings zur Sicherstellung der eindeutigen Zuordnung der Aufgaben und der termingetreuen Aufgabebearbeitung bei der Erstellung und Veröffentlichung des Abschlusses und Lageberichts wie zum Beispiel Zulieferung von Daten durch andere Abteilungen, Abstimmung von Salden, Überwachung der Berichtsfristen und der Berichtsqualität in Bezug auf die zu liefernden Daten;
- Vorliegen von gültigen Risikomanagement-Leitlinien und Bilanzierungsvorschriften. Die Sicherstellung der Aktualität der anzuwendenden Rechnungslegungsnormen erfolgt unter Ausnutzung der Synergieeffekte des Konzernverbands;

- Maßnahmen zur angemessenen quantitativen und qualitativen Personalausstattung bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, wie zum Beispiel interne und externe Weiterbildungen;
- eindeutige Zuordnung der Funktionen und Aufgaben in sämtlichen Bereichen des Rechnungslegungsprozesses; klare Trennung der Verantwortungsbereiche und der unvereinbaren Tätigkeiten wie zum Beispiel Veranlassung einer Zahlung und Buchung der Zahlung;
- Verwendung von allgemein anerkannten Bewertungsverfahren. Die angewandten Verfahren sowie die zugrunde liegenden Parameter werden regelmäßig kontrolliert und soweit erforderlich angepasst;
- Maßnahmen zur Identifizierung und Analyse sowie zur Vermeidung und Reduzierung von rechnungslegungsbezogenen Risiken, insbesondere im Hinblick auf den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden;
- Durchführung von laufenden Abstimmungen zwischen Haupt- und Nebenbüchern;
- Verwendung eines differenzierten Zugriffsberechtigungssystems für die rechnungslegungsbezogenen Systeme, das vor unbefugten Eingriffen schützt;
- Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei allen rechnungslegungsrelevanten Prozessen;
- Durchführung von programminternen und manuellen Plausibilitätsprüfungen im Rahmen des gesamten Rechnungslegungsprozesses.

WESENTLICHE RECHNUNGSLEGUNGSPROZESSE

Die Erfassung und Dokumentation von Geschäftsvorfällen und sonstigen Sachverhalten erfolgt mit unterschiedlichen Systemen, welche über automatisierte Schnittstellen auf Konten des Buchhaltungssystems SAP gebucht werden. Wesentliche Vorkonten sind das Wertpapierverwaltungssystem SimCorpDimension, die Bestandsführungssysteme für die Versicherungsverträge, die Provisionsabrechnungssysteme sowie die Kundenkontokorrente. In allen Systemen werden die gültigen Bilanzierungsvorschriften beachtet. Die Verwaltung und Verantwortung der Kapitalanlagen sowie die Abstimmung mit dem Hauptbuch werden von der im W&W-Konzern befindlichen Gesellschaft W&W Asset Management GmbH im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung übernommen. Die von den jeweiligen Vorkonten bereitgestellten Daten werden anschließend von der Abteilung Rechnungswesen kontrolliert und plausibilisiert. Darüber hinaus werden diese Daten ebenso wie die direkt im Hauptbuch getätigten Buchungen durch den Abschlussprüfer prozessunabhängig geprüft.

Stuttgart, im März 2010

Der Vorstand

Angaben gemäß § 315 Abs. 4 HGB

Das Grundkapital der Wüstenrot & Württembergische AG in Höhe von 481 067 777,39 € ist eingeteilt in 91 992 622 voll eingezahlte Namensstückaktien. Nach dem deutschen Aktienrecht gilt bei Namensaktien im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist. Wichtig ist dies unter anderem für die Teilnahme an Hauptversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts. Weitergehende Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung der Namensaktien betreffen, bestehen nicht. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich nach ihrem Anteil am Grundkapital (§ 60 AktG). Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossen.

Mehrheitsaktionärin der Wüstenrot & Württembergische AG ist mit 67,32 % der Anteile die Wüstenrot Holding AG. 9,37 % der Aktien sind im Besitz der Landesbank Baden-Württemberg, 7,54 % im Besitz der UniCredit S.p.A., 4,99 % im Besitz der L-Bank und 4,68 % im Besitz der Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft AG. Der Streubesitz beträgt 6,10 %. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, existieren nicht. Stimmrechtsmechanismen bei Arbeitnehmerbeteiligungen bestehen nicht.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands erfolgt gemäß §§ 84, 85 AktG in Verbindung mit § 31 MitbestG. Satzungsänderungen erfolgen grundsätzlich nach §§ 133 Abs. 1, 179 ff. AktG. Gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG werden Satzungsänderungsbeschlüsse der Hauptversammlung jedoch mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz – wie für eine Änderung des Unternehmensgegenstands – zwingend etwas anderes vorschreibt. Gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 10 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen. Der Vorstand verfügt über keine über die allgemeinen gesetzlichen Aufgaben und Berechtigungen eines Vorstands nach deutschem Aktienrecht hinausgehenden Befugnisse. Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren bis zum 2. Juni 2014 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch um höchstens 69 933 268,49 € gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009). Dabei steht den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zu. Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge und
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Ausgabebetrag und die für die neuen Stückaktien zu leistende Einlage, festzusetzen.

Wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen nicht.

Bei einem Vorstandsmitglied besteht eine Change-of-Control-Klausel, die eine Entschädigungsvereinbarung für den Fall einer Übernahme enthält; im Übrigen bestehen keine solchen Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen wurden. Detaillierte Angaben enthält der ausführliche Vergütungsbericht im Konzernanhang ab Seite 210.

Stuttgart, im März 2010

Der Vorstand

